

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

10. Juli 1883.

Inhalt: Landesfürstliche Verordnung, die Lutherfeier betreffend, Seite 71. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission für Apothergehilfen betreffend, Seite 72. — Ministerial-Bekanntmachung, die Führung des Katasters von Alperstedt betreffend, Seite 72.

[60] Landesfürstliche Verordnung, die Lutherfeier betreffend; vom 19. Juni 1883.

Landesfürstliche Verordnung.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Die den 10. November d. J. erfolgende Wiederkehr des Tages, an welchem vor 400 Jahren der Reformator Dr. Martin Luther geboren worden, verdient wie in allen evangelischen Ländern, so auch in Unserm Großherzogthum festlich begangen zu werden, umso mehr als letzteres die denkwürdigsten und erhebensten Erinnerungen an das Leben und Wirken des theuren Gottesmannes in sich bewahrt. Wenn darum die Sorge für eine würdige Feier jenes Tages gewiß schon allenthalben die Herzen Unsres evangelischen Volkes lebhaft beschäftigt hat, so ordnen Wir hiermit nunmehr ausdrücklich an, daß in allen evangelischen Gemeinden Unsres Landes nicht nur in einem feierlichen, Sonntag den 11. November d. J. abzuhaltenden Gottesdienste dem Höchsten das Opfer des lebendigsten und herzlichsten Dankes für die Sendung jenes großen Rüstzeuges dargebracht, sondern daß auch am Tage zuvor als dem eigentlichen Geburtstage die Gemüther überall in angemessener Weise auf solche Feier vorbereitet werden. In allen Pfarochien Unsres Landes wird darum schon an